



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 59 -„Bahnhofstraße“- vom 27.04.2021

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 26.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 59 -"Bahnhofstraße"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung als gemeindliche Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Das Plangebiet erstreckt sich entlang der Bahnhofstraße von der Fritz-Berg-Brücke aus bis zur Einmündung der Straße „Am Halse“.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Bahnhofstraße“ -o.M.–

Planungsrechtlich gelten entlang der Straße bisher unterschiedliche Regelungen. Auf der westlichen Straßenseite liegt der nördliche Abschnitt ab Haus Nr. 37 im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Altena, dem „Bauzonenplan vom 23.07.1958“. An der weiteren Wirksamkeit dieses sehr alten Planes bestehen mittlerweile allerdings deutliche

rechtliche Zweifel. Südlich davon liegen die Grundstücke bis Haus Nr. 35 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 – „Gerichtsstraße“. Beide Pläne setzen als zulässige Nutzung ein Kerngebiet (MK) fest, obwohl hier zentrale Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur eigentlich nicht vorhanden sind. Die beabsichtigten Festsetzungen orientieren sich an den bisherigen Festsetzungen des Bauzonenplans und dem Bebauungsplan Nr. 22. Der Zulässigkeitsmaßstab wird nicht wesentlich verändert.

Der Plan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Deshalb wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Altena (Westf.), Fachbereich Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 27.04.2021

Uwe Kober
Bürgermeister